

TE Vfgh Erkenntnis 1992/3/2 B1214/91

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 02.03.1992

Index

64 Besonderes Dienst- und Besoldungsrecht

64/03 Landeslehrer

Norm

Oö Landeslehrer-DiensthoheitsG 1986 §2 Abs1 lite

LDG 1984 §26 Abs7

AVG §58 Abs2

AVG §60

Leitsatz

Verletzung des Beschwerdeführers im Gleichheitsrecht durch Verleihung einer schulfesten Leiterstelle an den - im verbindlichen Besetzungsvorschlag erstgereichten - Mitbewerber; in die Verfassungssphäre reichender Verfahrensmangel durch Mängel der Bescheidbegründung

Spruch

Der Beschwerdeführer ist durch den angefochtenen Bescheid im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz verletzt worden.

Der Bescheid wird aufgehoben.

Das Land Oberösterreich ist schuldig, dem Beschwerdeführer zu Handen seines Vertreters die mit 15.000 S bestimmten Kosten des Verfahrens binnen 14 Tagen bei sonstigem Zwang zu ersetzen.

Begründung

Entscheidungsgründe:

I. 1. Der Beschwerdeführer steht als Hauptschuloberlehrer in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich. Er bewarb sich ebenso wie drei weitere Lehrer und eine Lehrerin um die im Verordnungsblatt des Landesschulrates für Oberösterreich vom 6. Dezember 1990 unter Post-Nr. 37 ausgeschriebene Leiterstelle der Hauptschule 2 St.

2.a) Das Kollegium des Bezirksschulrates Steyr-Stadt beschloß in seiner Sitzung am 29. April 1991 gemäß §4 litd des O.ö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1986 - O.ö. LDHG 1986, LGBI. 18, iVm §26 Abs6 und 7 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes - LDG 1984, BGBl. 302, idF des Gesetzes BGBl. 651/1989, einen Besetzungsvorschlag, in den die

beteiligten Parteien und der Beschwerdeführer aufgenommen waren, wobei - nachdem die ursprünglich an erster und an zweiter Stelle gereihten Bewerber ihre Bewerbung zurückgezogen hatten - die erstbeteiligte Partei an erster Stelle, der Beschwerdeführer an zweiter Stelle und die zweitbeteiligte Partei an dritter Stelle gereiht waren.

b) Das Kollegium des Landesschulrates für Oberösterreich beschloß in seiner Sitzung am 10. Juni 1991 einen mit dem Dreievorschlag des Bezirksschulrates Steyr-Stadt übereinstimmenden Dreievorschlag.

3.a) Daraufhin erging folgende, mit 22. Juli 1991 datierte, "Für die o.ö. Landesregierung" gefertigte Erledigung (allein) an die erstbeteiligte Partei:

"Die o.ö. Landesregierung hat Ihnen mit Beschuß vom 22. Juli 1991 gemäß §2 Abs1 lite des

O.ö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1986, LGBl. Nr. 18, in Verbindung mit §26 Abs1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgegesetzes, BGBl. Nr. 302/1984, i.d.g.F., mit Wirkung vom 1. September 1991 die schulfeste Leiterstelle

an der Hauptschule 2 St verliehen.

Die Durchführung allfälliger sonstiger sich daraus ergebender dienst- und besoldungsrechtlicher Maßnahmen wird durch den Landesschulrat für Oberösterreich veranlaßt."

Anschließend sind Name und Adresse der erstbeteiligten Partei angegeben.

b) In der Folge erging die nachstehend wiedergegebene, ausdrücklich als Bescheid bezeichnete, mit 9. August 1991 datierte, "Für die o.ö. Landesregierung" gefertigte Erledigung an die erstbeteiligte Partei, an den Beschwerdeführer, und an die zweitbeteiligte Partei:

"Bescheid

Sie haben sich mit Schreiben vom 7. Jänner 1991 um die im Verordnungsblatt des Landesschulrates für Oberösterreich vom 6. Dezember 1990 unter Post Nr. 37 ausgeschriebene schulfeste Leiterstelle an der Hauptschule 2 St beworben.

Die o.ö. Landesregierung hat am 22. Juli 1991 beschlossen, Ihnen diese Stelle mit Wirkung vom 1. September 1991 zu verleihen.

Rechtsgrundlage hiefür ist §2 Abs1 lite des

O.ö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1986, LGBl. Nr. 18.

Im Besetzungsveorschlag des Kollegiums des Bezirksschulrates Steyr-Stadt und im Besetzungsveorschlag des Kollegiums des Landesschulrates für Oberösterreich wurden Sie jeweils an erster Stelle gereiht.

Die zur Erstattung des Besetzungsveorschlags zuständigen Kollegien haben bei der Auswahl und Reihung der Bewerber um diese ausgeschriebene schulfeste Stelle den nach dem Landeslehrer-Dienstrechtsgegesetz - LDG 1984, BGBl. Nr. 302, i. d.g.F., maßgeblichen Gesichtspunkten, insbesondere des §26 Abs7 Rechnung getragen. Es besteht kein Anlaß, an der Rechtmäßigkeit der erstatteten Besetzungsveorschläge der genannten Kollegien Zweifel zu hegen.

Die o.ö. Landesregierung hat daher diesen Besetzungsveorschlägen bei der Verleihung der genannten schulfesten Stelle Rechnung getragen.

Das Verleihungsdekret der o.ö. Landesregierung wurde Ihnen im Weg des Landesschulrates für Oberösterreich übermittelt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Hinweis:

Es besteht die Möglichkeit, binnen sechs Wochen nach Zustellung dieses Bescheides Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof oder Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Die Beschwerde muß mit der Unterschrift eines Rechtsanwaltes versehen sein bzw. ist sie durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt einzubringen.

Dieser Bescheid ergeht auch an sämtliche weiteren Bewerber, deren Bewerbungsgesuchen um die o.a. schulfeste Leiterstelle jedoch infolge der Verleihung dieser Stelle an den obgenannten Bewerber nicht entsprochen werden kann."

Anschließend sind die Namen und Adressen des Beschwerdeführers und der zweitbeteiligten Partei angegeben.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende, auf Art144 Abs1 B-VG gestützte Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, mit der die Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz geltend gemacht und die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Bescheides, hilfsweise die Abtretung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof beantragt wird.

4. Die Oberösterreichische Landesregierung als belangte Behörde hat die Verwaltungsakten vorgelegt und in einer Gegenschrift die Abweisung der Beschwerde beantragt. Die erstbeteiligte Partei hat zur Beschwerde eine Äußerung erstattet.

II. Der Verfassungsgerichtshof hat über die Beschwerde erwogen:

1.a) Im Beschwerdefall geht es um die Verleihung der Leiterstelle einer Volksschule, somit einer gemäß §24 Abs1 LDG 1984 - also kraft Gesetzes - schulfesten Stelle iS des LDG 1984. Bei Verleihungen schulfester Stellen handelt es sich um "sonstige Besetzungen von Dienstposten" iS des Art14 Abs4 lita B-VG (VfSlg. 7084/1973, 457). Es findet daher Art14 Abs4 lita B-VG Anwendung, wonach die Landesgesetzgebung zu bestimmen hat, daß bei Verleihungen schulfester Stellen die Schulbehörden des Bundes in den Ländern und politischen Bezirken mitzuwirken haben und die Mitwirkung jedenfalls ein Vorschlagsrecht der Schulbehörde erster Instanz des Bundes zu umfassen hat.

Die im Beschwerdefall maßgebliche landesgesetzliche Regelung enthält das O.ö. LDHG 1986. Nach §2 Abs1 lita dieses Gesetzes obliegt die Verleihung von schulfesten Stellen der Landesregierung. Gemäß §2 Abs2 lita O.ö. LDHG 1986 sind ua. vor der Besetzung von schulfesten Stellen an Volksschulen vom Bezirksschulrat (Kollegium) und vom Landesschulrat (Kollegium) Besetzungsvorschläge einzuholen. Die Erstattung von Besetzungsvorschlägen ua. hinsichtlich der Leiter und Lehrer an Volksschulen obliegt nach §3 lit. f O.ö. LDHG 1986 dem Kollegium des Landesschulrates, nach §4 lit. d dieses Gesetzes dem Kollegium des Bezirksschulrates.

b) Schulfeste Stellen dürfen gemäß §26 Abs1 LDG 1984 nur Landeslehrern im definitiven Dienstverhältnis verliehen werden, die die Ernennungserfordernisse für die betreffende Stelle erfüllen. Sie sind - ausgenommen im Fall des Diensttausches (§20 LDG 1984) von Inhabern solcher Stellen - im Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren zu besetzen (§26 Abs2 LDG 1984). Gemäß §26 Abs6 LDG 1984 sind für jede einzelne ausgeschriebene Stelle von den landesgesetzlich hiezu berufenen Organen aus den Bewerbungsgesuchen Besetzungsvorschläge zu erstatten, in die nur jene Bewerber gültig aufgenommen werden können, die nach §26 Abs1 LDG 1984 für die Verleihung der Stelle in Betracht kommen. In jeden Besetzungsvorschlag sind bei mehr als drei nach §26 Abs2 LDG 1984 in Betracht kommenden Bewerbern drei, bei drei oder weniger solchen Bewerbern alle diese Bewerber aufzunehmen und zu reihen (§26 Abs7 erster Satz LDG 1984). Bei der Auswahl und Reihung ist nach §26 Abs7 zweiter Satz LDG 1984 zunächst auf die Leistungsfeststellung, ferner auf den Vorrückungstichtag, überdies auf die in dieser Schularbeit zurückgelegte Verwendungszeit, sodann auf die Rücksichtswürdigkeit der Bewerber im Hinblick auf ihre sozialen Verhältnisse Bedacht zu nehmen; Landeslehrer, die ihre schulfeste Stelle durch Auflassung der Planstelle verloren haben bzw. nach Aufhebung der schulfesten Stelle versetzt worden sind (§25 LDG 1984), sind bevorzugt zu reihen. Handelt es sich um eine Leiterstelle, so sind nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. zB 12.5.1978, 937/77, VwSlg. 9556 A/1978; 9899 A/1979) neben den in §26 Abs7 LDG 1984 genannten Kriterien auch andere Kriterien (etwa Organisationstalent und die Eignung zur Menschenführung) zu berücksichtigen.

Die Verleihung hat erforderlichenfalls unter gleichzeitiger Ernennung oder gleichzeitiger Zuweisung an die betreffende Schule oder unter gleichzeitiger Ernennung und Zuweisung zu erfolgen (§26 Abs9 LDG 1984).

2.a) Besetzungsvorschläge für die Verleihung schulfester Stellen sind verbindlich, wobei sich die Verbindlichkeit des Besetzungsvorschlags der Schulbehörde erster Instanz des Bundes bereits aus Art14 Abs4 lita B-VG (s. VfSlg. 7084/1973, 457 f.; 7094/1973, 497), jene des Besetzungsvorschlags der Schulbehörde zweiter Instanz im vorliegenden Fall aus §3 Abs1 lita O.ö. LDHG 1986 ergibt (vgl. in diesem Zusammenhang VfSlg. 7084/1973, 459). Das bedeutet zwar nicht, daß die zur Verleihung schulfester Stellen zuständige Behörde an die in den Besetzungsvorschlägen vorgenommene Reihung der Bewerber gebunden ist, wohl aber, daß sie eine solche Stelle nur einem in den

Besetzungsvorschlag, sofern jedoch mehrere Besetzungsvorschläge landesgesetzlich vorgesehen sind, in alle Besetzungsvorschläge aufgenommenen Bewerber, der die in §26 Abs1 LDG 1984 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt, verleihten kann (§26 Abs8 LDG 1984). Sind die Besetzungsvorschläge insgesamt unvereinbar, so muß die zur Verleihung zuständige Behörde neue Besetzungsvorschläge einholen (s. VfSlg. 7084/1973, 457).

b) Die Aufnahme in einen verbindlichen Besetzungsvorschlag berührt, wie der Verfassungsgerichtshof erstmals im Erkenntnis VfSlg. 6151/1970 ausgesprochen hat, auch in jenen Fällen, in denen es sich um ein Verfahren zur Verleihung einer (kraft Gesetzes schulfesten) Leiterstelle handelt, das Dienstverhältnis des Bewerbers und verleiht ihm Parteistellung iS des §3 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. 29/1984 (s. etwa auch VfSlg. 9923/1984). Die in einen verbindlichen Besetzungsvorschlag aufgenommenen Bewerber bilden, wie der Verfassungsgerichtshof wiederholt dargetan hat (vgl. etwa die die Verleihung von Leiterstellen betreffenden Erkenntnisse VfSlg. 6894/1972, 7094/1973, 9923/1984, 12102/1989; VfGH 1.10.1990 B1242/89, 1.10.1990 B51/90, 30.11.1990 B505/90, B713/90, 27.6.1991 B793/90, 10.10.1991 B986/90; s. auch VfSlg. 7084/1973), eine Verwaltungsverfahrensgemeinschaft (s. zu diesem Begriff etwa auch die Erkenntnisse VfSlg. 6806/1972, 8524/1979). Sie haben ein Recht auf Teilnahme an dem durch den Besetzungsvorschlag (die Besetzungsvorschläge) konkretisierten Verleihungsverfahren (VfSlg. 6894/1972) sowie darauf, daß die Verleihungsbehörde die Stelle nicht einem Bewerber verleiht, der nicht in einen verbindlichen Besetzungsvorschlag aufgenommen ist (VfSlg. 7094/1973, 497).

Da der Beschwerdeführer in den (verbindlichen) Besetzungsvorschlag sowohl des Kollegiums des Bezirksschulrates als auch des Kollegiums des Landesschulrates aufgenommen war, kam ihm im Verleihungsverfahren Parteistellung zu.

c) Die angefochtene Erledigung ist in einer Überschrift ausdrücklich als "Bescheid" bezeichnet. Sie ist von einem Verwaltungsorgan erlassen worden, das an sich behördliche Aufgaben zu besorgen fähig ist. Indem die Behörde die Leiterstelle der erstbeteiligten Partei verleiht, spricht sie (auch) verbindlich über den Antrag ua. des Beschwerdeführers ab und bringt dies (arg. "..., deren Bewerbungsgesuchen ... nicht entsprochen werden kann") explizit zum Ausdruck. Die Erledigung gestaltet damit die Rechtssphäre des Beschwerdeführers (s. dazu das unter II.2.b Dargelegte); sie ist mithin iS der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. etwa VfSlg. 3564/1959, 4937/1965; VfGH 15.6.1978 B163/78, 29.11.1989 B677/89) als Bescheid iS des Art144 Abs1 B-VG anzusehen.

d) Da somit dem Beschwerdeführer im dienstrechtlichen Verfahren Parteistellung zukam, ein geeigneter Beschwerdegegenstand vorliegt und auch die übrigen Prozeßvoraussetzungen gegeben sind, ist die Beschwerde zulässig.

3.a) Der Beschwerdeführer behauptet mit näherer Begründung, durch den angefochtenen Bescheid im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger verletzt worden zu sein. Insbesondere habe die belangte Behörde in der Begründung des angefochtenen Bescheides lediglich auf die Reihung der Bewerber in den Besetzungsvorschlägen der Kollegien des Bezirksschulrates und des Landesschulrates verwiesen und nicht dargelegt, welche sachlichen Kriterien zur Verleihung der Leiterstelle an die erstbeteiligte Partei und damit zur Abweisung (auch) der Bewerbung des Beschwerdeführers geführt haben.

b) Das Gleichheitsrecht kann nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (zB VfSlg. 10413/1985) durch den Bescheid einer Verwaltungsbehörde nur verletzt werden, wenn dieser auf einer mit dem Gleichheitsgebot in Widerspruch stehenden Rechtsgrundlage beruht, wenn die Behörde den angewendeten Rechtsvorschriften fälschlicherweise einen gleichheitswidrigen Inhalt unterstellt oder wenn sie bei der Erlassung des Bescheides Willkür geübt hat.

Daß die bei der Erlassung des angefochtenen Bescheides angewendeten Rechtsvorschriften wegen Verstoßes gegen den - auch den Gesetzgeber bindenden - Gleichheitsgrundsatz verfassungswidrig wären oder daß die belangte Behörde diesen Vorschriften einen gleichheitswidrigen Inhalt unterstellt hätte, hat der Beschwerdeführer nicht behauptet. Auch sonst sind im Verfahren Anhaltspunkte dafür nicht hervorgekommen.

c) Ein willkürliches Verhalten ist der Behörde ua. auch dann vorzuwerfen, wenn sie es unterläßt, sich mit den Gründen auseinanderzusetzen, die für und gegen die von ihr getroffene Entscheidung zu sprechen scheinen, sodaß sie gar nicht in die Lage kommt, Gründe und Gegengründe einander gegenüberzustellen und dem größeren Gewicht der Argumente den Ausschlag geben zu lassen (s. etwa VfSlg. 8674/1979, 9665/1983, 10942/1986).

Ein solcher Vorwurf ist der belangten Behörde im vorliegenden Fall zu machen.

Wie der (unter I.3.b wiedergegebene) Wortlaut des angefochtenen Bescheides zeigt, hat es die belangte Behörde zum einen unter Hinweis auf §2 Abs1 lit. O.ö. LDHG 1986 - danach obliegt die Verleihung von schulfesten Stellen gemäß §26 LDG 1984 der Landesregierung und diese kann eine schulfeste Stelle an einer allgemeinbildenden Pflichtschule nur an einen solchen Bewerber verleihen, der sowohl im Besetzungsvorschlag des Bezirksschulrates (Kollegium) als auch im Besetzungsvorschlag des Landesschulrates (Kollegium) aufscheint - bei der Feststellung bewenden lassen, daß die erstbeteiligte Partei in den Besetzungsvorschlägen beider Kollegien jeweils an erster Stelle gereiht war.

Zum anderen hat sich die belangte Behörde mit der pauschalen Aussage begnügt, die zur Erstattung der Besetzungsvorschläge zuständigen Kollegien hätten bei der Auswahl und Reihung der Bewerber den nach dem LDG 1984 maßgeblichen Gesichtspunkten, insbesondere des §26 Abs7, Rechnung getragen und es bestehe kein Anlaß, an der Rechtmäßigkeit der Besetzungsvorschläge zu zweifeln.

Damit verstieß die belangte Behörde nicht bloß gegen ihre aus §58 Abs2 und §60 AVG erfließende verfahrensrechtliche Verpflichtung, "die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen und die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfrage klar und übersichtlich zusammenzufassen"; eine Verpflichtung deren Erfüllung unerlässlich ist, um den Parteien des Verwaltungsverfahrens die Geltendmachung ihrer Rechte, den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes aber die uneingeschränkte Wahrnehmung ihrer Kontrollaufgaben zu ermöglichen (vgl. dazu etwa auch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 27.11.1975, 1076/75 und 1226/75, 8 f.). Vielmehr liegt, nachdem auch die Besetzungsvorschläge der Kollegien des Bezirksschulrates Steyr-Land und des Landesschulrates keine Begründung aufweisen, in der Beschränkung auf einen bloßen Hinweis auf diese Besetzungsvorschläge, da ihm keinerlei Begründungswert zukommt, nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zum Gleichheitsrecht (vgl. etwa VfSlg. 9293/1981, 10057/1984, 10997/1986, 11851/1988, 12101/1989) eine in die Verfassungssphäre reichende Mängelhaftigkeit des angefochtenen Bescheides. Die Begründung eines Bescheides von der Art des angefochtenen ist aus rechtsstaatlichen Gründen unverzichtbar.

d) Der Beschwerdeführer ist somit durch den angefochtenen Bescheid im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz verletzt worden.

Der Bescheid war deshalb aufzuheben.

4. Der Verfassungsgerichtshof geht davon aus, daß auch die (unter I.3.a wiedergegebene) Erledigung vom 22. Juli 1991 lediglich die Verleihung der Leiterstelle der Hauptschule 2 St an die erstbeteiligte Partei zum Inhalt hatte, nicht aber auch die Ernennung der erstbeteiligten Partei auf die Planstelle eines Leiters einer Hauptschule (gemäß §8 LDG 1984). Dies ist nicht nur aus dem insoweit eindeutigen Wortlaut dieser Erledigung (arg. "Die o. ö. Landesregierung hat Ihnen ... die schulfeste Leiterstelle an der Hauptschule 2 St verliehen."), sondern auch aus der ausschließlichen Zitierung der die Verleihung schulfester Stellen betreffenden Bestimmungen des O.ö. LDHG 1986 (§2 Abs1 lit. e) und des LDG 1984 (§26 Abs1) sowie aus der Verwendung des Wortes "Verleihungsdekret" in dem (unter I.3.b wiedergegebenen) Bescheid vom 9. August 1991 abzuleiten. Der Verfassungsgerichtshof geht des weiteren davon aus, daß (auch) die Erledigung vom 22. Juli 1991 als Bescheid zu werten ist und daß an ihre Stelle der (in bezug auf die erstbeteiligte Partei) inhaltsgleiche Bescheid vom 9. August 1991 getreten ist, daß also der Bescheid vom 9. August 1991 den Bescheid vom 22. Juli 1991 aus dem Rechtsbestand ausgeschieden hat (zur Aufhebung eines Bescheides durch Erlassung eines inhaltsgleichen Bescheides s. etwa VfSlg. 7284/1974; ferner zB VwGH 26.6.1981, 81/08/0023; 25.6.1982, 81/08/0174; die Frage der Zulässigkeit einer solchen Vorgangsweise ist hier nicht zu erörtern).

5. Diese Entscheidung konnte gemäß §19 Abs4 erster Satz VerfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

6. Die Kostenentscheidung gründet sich auf §88 VerfGG. In den zuerkannten Kosten ist Umsatzsteuer in der Höhe von 2.500 S enthalten.

Schlagworte

Dienstrecht, Bescheidbegründung, Landeslehrer, schulfeste Stelle, Besetzungsvorschlag

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1992:B1214.1991

Dokumentnummer

JFT_10079698_91B01214_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at